



KEIT
ERUN
CKVE
ALTU
STEU
ON G

KS INFORMATION GESCHAFTSFAH
GEN STRUKTURELLE LIQUIDITÄT CA
FLOW ALS ZENTRALE GRÖSSE VORS
UNIHOCKEY UND FUSSBALL AUSFL
WETTBEWERB SOZIALVERSICHERUN
VERARBEITUNG VON LOHNRÜCKVE
TUNGEN IN DER LOHNBUCHHALTUN
STEUERN DIREKT MEHRWERTSTEU
KLUSIVE PRIVATE NUTZUNG VON G
SCHÄFTSFAHRZEUGEN STRUKTURE
QUIDITÄT CASHFLOW ALS GRÖSSE

GESETZLICHE RAHME

TREUHAND- UND REVISIONSBRAN

UNSERE MASSGESCH

LÖSUNG

Inhalt:

Editorial	S 2
Personelles	S 4
Sozialversicherungen	S 6
Lohnrückvergütung	S 10
Steuern Direkt	S 15
Mehrwertsteuer	S 22
Liquiditätsmanagement	S 28
Vorsorge	S 32
Unihockey- und Fussballgrümpeli	S 38
Ausflug	S 40
Preisübergabe des Wettbewerbs vom KS Info 2016/1	S 42
Neuer KS-Wettbewerb 2017	S 43



EDITORIAL

von Patrick Blättler

Was steht 2017 an? Werfen wir einen Blick ins aktuelle KS Info. Wir wissen es alle: Zurücklehnen ist nicht angesagt. Der Alltag dreht sich immer schneller, die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern sich laufend. Wir bleiben dran und informieren Sie gerne – von Änderungen im Sozialversicherungsbereich über Neuheiten und Präzisierungen im Gebiet der direkten und indirekten Steuern bis hin zur Vorsorgeplanung.

NBEDINGUNGEN NCHE NEIDERTEN GEN



Die Unternehmenssteuerreform III wird die Steuerlandschaft in den nächsten Jahren grundlegend verändern und dem Steuerparadies Schweiz ein Ende bereiten. Die von den OECD-Staaten und der EU geforderten Anpassungen sollen die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung garantieren. Auch die Treuhand- und Revisionsbranche wird immer stärker reguliert. Die neuen Vorschriften und Formalitäten häufen sich. Sie erhöhen den Aufwand und absorbieren Energien, die anderswo vermutlich nützlicher und wertvoller eingesetzt werden könnten.

Als weitere Herausforderung kommt die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung auf uns zu. Sie birgt Chancen und Gefahren. Automatisierte Abläufe sorgen nicht nur in der Industrie

für Effizienz. Sie werden auch in der Administration Einzug halten. Schon heute bearbeiten Systeme Briefe oder Rechnungen zunehmend automatisch und der Belegfluss sowie die Buchführung werden digitalisiert. Auf der Gefahrenseite droht die Cyberkriminalität. Erst kürzlich fiel eine englische Bank einem digitalen Bankraub in Millionenhöhe zum Opfer.

Es gibt aber auch eine reale Welt, das dürfen wir bei allen Spekulationen um die virtuelle Welt nicht vergessen. Wir sind in erster Linie Menschen, und als Menschen sind wir auf persönliche Begegnungen angewiesen, um miteinander in Beziehungen zu treten. Wir müssen nicht rund um die Uhr erreichbar sein, nur weil es technisch machbar ist, aber wir sollten uns auf unser Gegenüber

einlassen. Als regional verankertes Treuhandunternehmen bauen wir darauf. Wir begleiten unsere Kundinnen und Kunden persönlich, gehen auf ihre Bedürfnisse ein und bieten ihnen massgeschneiderte Lösungen an – über viele Jahre.

Ich freue mich schon jetzt auf unseren nächsten persönlichen Kontakt.

Patrick Blättler
Dezember 2016

WEITERVERMITTLUNG DES WIS



PERSONELLES

von Andy Fehr



Hans Keel

Am 27.4.1984 wurdest Du als «Mitglied des Verwaltungsrates» mit Einzelunterschrift im Handelsregister des Kantons St.Gallen bei der «Keel + Schöpfer Treuhand AG» eingetragen. Bei der Vorgängerkfirma hast Du aber schon seit dem 1.7.1981 gearbeitet. Vom 2.9.1997 bis zum 17.5.2013 warst du unser Verwaltungsratspräsident.

Eine lange Ära von über 35 Jahren geht im Dezember des Jahres 2016 zu Ende...

Lieber Hans, Du hast in diesen Jahren über 80'000 Stunden für unsere Firma gearbeitet. Du hattest (und hast noch immer) unendlich viele Ideen und Visionen, welche zum grossen Teil auch umgesetzt wurden. Du hast die KS Treuhand AG die ganzen Jahre mitgestaltet und bis heute Deine ganze Kraft in deine Arbeit gesteckt.

Vielen Dank Hans für Deine grosse Arbeit, für die vielen geselligen Stunden, für die vielen Diskussi-



Hans Keel

onen und für die Weitervermittlung Deines grossen Wissens.

Das ganze Team der KS Treuhand AG

80'000 STUNDEN SSENS BACHELOR

Patrick Blättler

Die Jahre vergehen... unser Partner und Aktionär Patrick Blättler ist nun auch schon 15 Jahre mit im Boot. Es ist uns allen eine Freude mit einem so engagierten Chef zusammenzuarbeiten. Bitte verzeih uns, wenn wir nicht immer gleich viele Stunden arbeiten wie Du. Vielen Dank Patrick für Dein grosses Engagement!



Patrick Blättler

Kevin Lüchinger

Von Kevin Lüchinger haben wir einiges zu berichten. Kevin hat im Frühling 2016 die Prüfung zum «Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen» erfolgreich bestanden. Herzliche Gratulation! Zudem konntest Du am 1. April (kein Witz) das 5-jährige Jubiläum bei uns feiern. Auch Dir Kevin danken wir herzlich für den grossen Einsatz für unsere Firma.



Kevin Lüchinger

Daria Riedener

Am 1. Mai 2016 durften wir unsere neue, aufgestellte Mitarbeiterin Daria Riedener bei uns begrüssen. Sie hat die Ausbildung zum «Bachelor of Science in Business Administration» (früher hiess das einfach HWV...) abgeschlossen und anschliessend bei einem Abacus Business Partner gearbeitet. Wir freuen uns, Dich in unserem Team zu begrüssen.



Daria Riedener

Petra Sieber

Ebenfalls am 1. Mai 2016 hat unsere neue, sympathische Stimme am Telefon, Petra Sieber, bei uns angefangen. Petra hat vorher in einem Kleiderversandhaus gearbeitet. Petra hat unser Sekretariat, trotz aller Hektik und Vielseitigkeit, bereits sehr gut im Griff. Herzlich willkommen bei KS.



Petra Sieber

Jonas Lüchinger

Jonas Lüchinger hat am 1. August 2016 die Lehre als kaufm. Angestellter bei uns begonnen. Der Übergang von unserem «alten» Lehrling Ivo John zu Jonas war fliessend. Wir wünschen Dir, Jonas, eine lehrreiche Zeit in unserem Betrieb.



Jonas Lüchinger

Nadine Tanner-Göschler

Am 21. Mai 2016 hat unsere Nadine ihren zweiten, stattlichen Sohn zur Welt gebracht. Wir gratulieren Dir und Lukas herzlich zum erneuten Nachwuchs. Ab Anfang 2017 wird Nadine wieder mit einem Teilzeitpensum bei uns tätig sein.



Nadine Tanner-Göschler

Joanna Gassner-Köppel

Genau einen Monat später, am 21. Juni 2016, hat unsere frühere Stimme am Telefon, Joanna, Zwillinge auf die Welt gebracht. Wir gratulieren auch Dir und Kurt herzlich zu eurer Tochter und eurem Sohn. Joanna wird nun ihre ganze «Schaffenskraft» der Familie widmen. Wir danken Dir für das langjährige Engagement für unsere Firma und wünschen Dir für die Zukunft alles Gute.



Joanna Gassner-Köppel



SOZIALVERSICHERUNGEN

von Sonja Frei



Die wichtigste Neuerung im Bereich der Sozialversicherungen betrifft die Berufliche Vorsorge – Senkung Mindestzinssatz auf 1%. Ansonsten bleibt vieles beim Alten.

Lohnabzüge

Der Bundesrat hat beschlossen, den heutigen Stand der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2017 beizubehalten. Die Renten der 1. Säule werden angepasst, wenn die Lohn- und Preisentwicklung dies rechtfertigen. Für 2017 ist das nicht der Fall. Ohne Rentenerhöhung bleiben auch jene Eckwerte auf dem heutigen Stand, die auf der Grundlage der minimalen AHV/IV-Rente berechnet werden. Dies gilt beispielsweise für die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge oder die in den Ergänzungsleistungen berücksichtigten Beträge zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs.

Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt.

Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2017	(bisher)
AHV/IV/EO	5,125%	5,125%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0,50%
(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO, der ALV und der obligatorischen Unfallversicherung: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO-, ALV- sowie Unfallversicherungsbeiträge abgerechnet werden müssen.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO-, ALV- sowie obligatorische Unfallversicherungs- Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung). Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige

Keine Änderungen auf das Jahr 2017 ergeben sich für die Mindestbeiträge, Beitragssätze der Selbständigerwerbenden sowie der Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Freiwillig-Versicherten.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2017	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'400	9'400
Obergrenze Beitragsskala	56'400	56'400
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	478	478
Nichterwerbstätige	ab 1.1.2017	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	478	478
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'900	23'900
Freiwillige AHV/IV	ab 1.1.2017	(bisher)
AHV/IV-Mindestbeitrag	914	914

BERUFLICHE VORSOR RENDITE

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen haben gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren. Eltern erhalten in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, falls das Kind in einer Ausbildung ist.

Kanton	ab 1.1.2017 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	200/250	200/250
Appenzell I.Rh.	200/250	200/250
Appenzell A.Rh.	200/250	200/250
Thurgau	200/250	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten Selbständigerwerbende Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV-Renten bleiben gleich wie im Vorjahr. Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls nicht erhöht.

AHV	ab 2017		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'175	2'350	1'175	2'350
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'525		3'525
Witwenrente	940	1'880	940	1'880
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		84'600		84'600
Koordinationsabzug		24'675		24'675
Koordinierter Lohn	3'525	59'925	3'525	59'925
Eintrittsschwelle		21'150		21'150
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'768		6'768
max. Steuerabzug Selbständige		maximal		maximal
20% vom Einkommen		33'840		33'840

NATURALLÖHNE

GE MINDESTZINSSATZ

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 2017		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1 Prozent gesenkt

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge aufgrund der tiefen Zinsen und der ungenügenden Entwicklung der Aktienmärkte im kommenden Jahr von 1.25% auf neu 1.00% zu senken. Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.

BUNDESobligationen



VERARBEITUNG VON LOHNRÜCKVERGÜTUNGEN IN DER LOHN- BUCHHALTUNG

von Martin Grüninger



Die korrekte Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung kann im Personal- und Lohnwesen eine Herausforderung sein. Gesetzliche Vorschriften im Bereich der Lohnfortzahlung sowie in Bezug auf die Sozialversicherungen müssen koordiniert werden. Nicht selten werden zu hohe Lohn(fort-)zahlungen ausgerichtet.

Müssen die Lohnrückvergütungen in der Lohnbuchhaltung verarbeitet werden?

In der Praxis häufig zu beobachten ist, dass die Lohnrückvergütungen (EO-Entschädigungen, Unfall- oder Krankentaggelder) gar nicht in die Lohnbuchhaltung einfließen. Der Arbeitgeber bezahlt weiterhin den üblichen Monatslohn. Erst bei der Deklaration der Sozialversicherungen (AHV, UVG, KTG usw.) am Jahresende werden die entsprechenden Lohnbasen um die Lohnrückvergütungen vermindert. Bei dieser Handhabung stimmen

somit die Lohnabrechnungen und der Lohnausweis nicht mit den Sozialversicherungsdeklarationen überein. Ausserdem weicht bei der Ausgleichskasse (AHV) das auf dem individuellen Konto geführte AHV-pflichtige Einkommen von der Lohnbuchhaltung und den von den Mitarbeitenden bezahlten Beträgen ab. Die rechtliche Zulässigkeit dieser «Praktikerlösung» erscheint aus diesen Gründen fragwürdig und nicht empfehlenswert.

Verarbeitung der Lohnrückvergütungen in der Lohnbuchhaltung

Bei Verarbeitung von Lohnrückvergütungen in der Lohnbuchhaltung bezahlen viele Unternehmen bei Unfall oder Krankheit während Wochen oder allenfalls Monaten 100% des vereinbarten Bruttolohnes weiter. Dies, um dem Mitarbeitenden eine Lohneinbusse zu ersparen, aus Unkenntnis der Rechtslage oder aus praktischen Gründen. Die Reduktion der Lohnzahlungen auf 80% und dies bei Lohnzahlungen jeweils per 25. des Monats, ist aufwendig zu administrieren, vor allem wenn eine Vielzahl von Mitarbeitenden beschäftigt wird. Damit geht die gelebte Praxis vielerorts über die von Gesetzes wegen vorgesehene Mindesthöhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Lohnfortzahlung hinaus. Bei Taggeld-Auszahlungen durch die Versicherungen erhöht sich je nachdem der ausbezahlte Nettolohn. Der Arbeitnehmende verdient dann also «netto» plötzlich mehr, als wenn er gearbeitet hätte. Viele Unternehmen begrenzen bzw. «kappen» in der Folge die

Lohnzahlung. Sprich, sie senken den Bruttolohn, damit der Nettolohn gleich hoch ausfällt, wie in den Monaten ohne Lohnrückvergütung (Taggelder).

Doch zuerst zur Darstellung einer Lohnrückvergütung in der Lohnbuchhaltung:

Beispiel 1:

Lohnabrechnung ohne Lohnrückvergütung

Monatslohn				7'500.00
Bruttolohn				7'500.00
	Basis	Ansatz		
AHV, IV,EO	7'500.00	5.125%		-384.40
ALV	7'500.00	1.100%		-82.50
Unfallversicherung (NBU)*	7'500.00	1.450%		-108.75
Krankentaggeld (KTG)*	7'500.00	0.800%		-60.00
Pensionskasse				-553.25
Total der Abzüge				-1'188.90
Nettolohn				6'311.10

*NBU/KTG-Abzüge je nach Vertrag

In unserem Beispiel hat der Arbeitnehmer einen Lohn von CHF 7'500 bezogen und der Arbeitgeber erhält nun von der Unfallversicherung einen Betrag von CHF 6'000 rückvergütet (Beispiel 2).

Beispiel 2:

Lohnabrechnung mit Lohnrückvergütung

Monatslohn 100%				7'500.00
UVG-Taggeldvergütung				6'000.00
Korrektur UVG-Taggeldvergütung				-6'000.00
Bruttolohn				7'500.00
	Basis	Ansatz		
AHV, IV,EO	1'500.00	5.125%		-76.90
ALV	1'500.00	1.100%		-16.50
Unfallversicherung (NBU)*	1'500.00	1.450%		-21.75
Krankentaggeld (KTG)*	1'500.00	0.800%		-12.00
Pensionskasse				-553.25
Total der Abzüge				-680.40
Nettolohn				6'819.60

*NBU/KTG-Abzüge je nach Vertrag

Um die Korrektur vornehmen zu können, weisen wir bei der «UVG-Taggeldvergütung» den ganzen Betrag aus und machen bei der Position «Korrektur UVG-Taggeldvergütung» gleich wieder eine Korrektur, so dass der Bruttolohn nicht beeinflusst wird. Bei Zahlung des vollen Lohnes bei einem Arbeitsausfall fällt der Nettolohn somit höher aus als in den

LOHNRÜCKVERGÜTUNG

AHV/

LOHNBUCHHALTUNG

MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

LOHNRÜCKVERGÜTUNG

Monaten ohne Lohnrückvergütung. Grund dafür ist die Behandlung der Lohnrückvergütungen bei den Sozialversicherungen (Basis).

Befreiung bei Sozialversicherungen

Bezeichnung	AHV/IV/EO/ALV	UVG	KTG
UVG-Taggeld	Ja	Ja	Ja
Krankentaggeld	Ja	Ja	Ja
Mutterschaftsentschädigung	Nein	Ja	Nein
EO-Entschädigung	Nein	Ja	Nein

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die Taggelder der Unfall- und Krankentaggeldversicherung von den AHV/IV/EO/ALV-, UVG- und KTG-Prämien befreit bzw. gehören nicht zum massgebenden Lohn. Bei EO-Taggeldern bzw. bei der Mutterschaftsentschädigung sind keine UVG-Prämien zu bezahlen, bei der AHV/IV/EO/ALV und bei den KTG-Prämien gibt es jedoch keine Befreiung.

Die Lohnrückvergütungen werden in der Lohnbuchhaltung erst nach deren Erhalt verbucht. Es kann deshalb vorkommen, dass die entsprechenden Abzüge erst im Folgemonat rückvergütet werden (zeitliche Verschiebung). D.h. sie bezahlen dem Mitarbeitenden den Lohn, der ihm ausbezahlt werden soll und machen bei Erhalt der Gelder eine Korrektur.

Dazu ein weiteres Beispiel:

Beispiel 3:

Lohnabrechnung mit EO-Rückvergütung

Monatslohn März 2016 (100%)			7'500.00
EO-Rückvergütung (Militärdienst Februar 2016)			1'815.00
Korrektur EO-Rückvergütung			-1'815.00
Bruttolohn			7'500.00
	Basis	Ansatz	
AHV, IV,EO	7'500.00	5.125%	-384.40
ALV	7'500.00	1.100%	-82.50
Unfallversicherung (NBU)*	5'685.00	1.450%	-82.45
Krankentaggeld (KTG)*	7'500.00	0.800%	-60.00
Pensionskasse			-553.25
Total der Abzüge			-1'162.60
Nettolohn			6'337.40

*NBU/KTG-Abzüge je nach Vertrag

Aus den Beispielen 2 und 3 ist ersichtlich, dass der ausbezahlte Nettolohn im Vergleich zur «normalen» Lohnabrechnung ohne Lohnrückvergütungen (Beispiel 1) höher ausfällt. Solche Überentschädigungen können einen wesentlichen Betrag ausmachen, vor allem wenn über längere Zeit Lohnrückvergütungen erfolgen.

SOZIALVERSICHERUNGEN

IV/EO/ALV/UVG/KTG

Begrenzung der Lohnfortzahlung auf den üblichen Nettolohn (Lohnkappung)

Bei Ausrichtung von 100% des Lohnes wird dem Mitarbeitenden bei Lohnrückvergütungen ein höherer Nettolohn ausgerichtet als in den anderen Monaten. Viele Arbeitgeber entscheiden sich aus diesem Grunde für eine Begrenzung der Lohnfortzahlung auf den üblichen Nettolohn (Lohnkappung). Das nachstehende Beispiel zeigt auf, wie diese in der Praxis aussieht:

Beispiel 4:

Lohnabrechnung mit Lohnrückvergütung und Kappung			
Monatslohn (100%)			7'500.00
Korrektur infolge Lohnrückvergütung*			-555.60
UVG-Taggeldvergütung			6'000.00
Korrektur UVG-Taggeldvergütung			-6'000.00
Bruttolohn			6'944.40
	Basis	Ansatz	
AHV, IV,EO	944.40	5.125%	-48.40
ALV	944.40	1.100%	-10.40
Unfallversicherung (NBU)	944.40	1.450%	-13.70
Krankentaggeld (KTG)	944.40	0.800%	-7.55
Pensionskasse			-553.25
Total der Abzüge			-633.30
Nettolohn (entspricht nund Beispiel 1!)			6'311.10

*Durch diese Lohnkorrektur werden der Brutto- und der Nettolohn korrigiert (Kappung)

Eine höhere Auszahlung (Nettolohn) während einer Krankheit oder eines Unfalls widerspricht grundsätzlich dem Sinn einer Lohnausfallversicherung und ist gegenüber den anderen Arbeitnehmenden, welche häufig die Tätigkeit der kranken Kollegin oder des verunfallten Kollegen übernehmen müssen, kaum zu rechtfertigen. Die Lohnkorrektur (Lohnkappung) ist deshalb aus sachlicher Sicht eine angemessene Lösung.

Lohnfortzahlung von 80% während einer beschränkten Zeit

Die Lohnfortzahlung von 80% ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Lösung. Auf diese Lösung sind auch die Versicherungsleistungen ausgelegt. Bei einer Lohnfortzahlung von 80%, also ohne freiwillige Erhöhung auf 100% durch den Arbeitgeber, gibt es keine Überentschädigungen. Im Grundsatz werden einfach die von der Versicherung erhaltenen Lohnrückvergütungen (Taggelder) dem Mitarbeitenden ausbezahlt bzw. weiter vergütet. Bei Ausrichtung der Taggelder darf die anteilige Kürzung des 13. Monatslohns Ende Jahr nicht vergessen werden, da diese in den Taggeldern enthalten ist.

Fazit

In Kenntnis der Fakten hat der Arbeitgeber grundsätzlich zu entscheiden, wie die Lohnfortzahlungen ausgerichtet werden sollen.

Neben der Null-Lösung (alles so lassen wie es ist und keine Verarbeitung in der Lohnbuchhaltung → nicht zu empfehlen) stehen vor allem die Begrenzung bzw. Kappung bei einer Lohnfortzahlung von 100% oder die gesetzliche vorgesehene Lohnfortzahlung von 80% zur Diskussion.

VERZUGSZINSEN VERRECHNUNGSST
KANTONEN STEUERAMTSHILFE SPO
STEUERAMNESTIE DOPPELBESTUERU
WEGLEITUNG ZUM LOHNAUSWEIS
STUOREN U
VERMO
EREN
ELLNSTEGER STU
Flader



Schlorzi
Fladen
Zwetschgenfladen
ohne Rahm 6,-
mit Rahm 7,-



DIREKTE STEUERN von Stefan Hutter

Was bleibt: es ändert sich Vieles – wie immer. Das Wichtigste für das kommende Jahr fassen wir in einem Ausblick wie folgt zusammen:

Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV

(Praxisanwendung zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer)

Bereits im letzten Jahr haben wir über das Kreisschreiben Nr. 40 und dessen Gefahren berichtet. In der Zwischenzeit haben – wenn man die verschiedenen Steuerentscheide verfolgt hat – einige Aktionäre tief in die Tasche greifen müssen. Meist geht es um die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs, weil man die Deklarationspflichten nicht erfüllt hat. Das zweite schwergewichtige Thema sind Verzugszinsen auf später erhobenen Verrechnungssteuern.

Verwirkung der Rückerstattung

Aus diesem Grund ist die Politik nicht untätig geblieben. Aufgrund der Motion von Nationalrätin Daniela Schneeberger soll zukünftig die Verrechnungssteuer auch dann zurückerstattet werden, wenn in der Steuererklärung versehentlich nicht deklarierte Einkünfte nachträglich – bis längstens zur rechtskräftigen Veranlagung – nachgemeldet werden. Der Bundesrat hat das eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Vorlage vorzubereiten. Leider wissen wir zurzeit noch nicht mehr dazu.

Verzugszinsen Verrechnungssteuern

In diesem Punkt hat das Parlament in Bern entschieden: Der Bund soll gegenüber Unternehmen auf Forderungen von total rund CHF 600 Mio. verzichten. Laut einem Urteil des Bundesgerichts vom Januar 2011 fällt bei konzerninternen Dividenden die Möglichkeit der Meldung der Verrechnungssteuer weg, wenn die Meldefrist verpasst wird. In der Folge wird die Verrechnungssteuer – meist zu einem späteren Zeitpunkt – nachträglich erhoben und zwar mit einem Verzugszins von 5%! Viele Unternehmen, die der 30-tägigen Meldefrist zu wenig Beachtung geschenkt haben, wurden teils mit happigen Steuern und Verzugszinsen zur Kasse gebeten.

Zukünftig wird bei Verpassen der Meldefrist eine Busse anfallen, das Melderecht bleibt jedoch bestehen. Umstritten war eine Rückwirkung der neuen Praxis. Zum Schluss haben jedoch beide Parlamentskammern der Rückwirkung zugestimmt. Betroffene Firmen mit einem offenen Verfahren dürfen deshalb hoffen, dass hohe Verrechnungssteuerfolgen (Verzugszinsen) mit einer bescheidenen Busse wegen Verletzung der Verfahrenspflichten enden werden.

Unternehmenssteuer-Reform III (USR III)

Über die Unternehmenssteuerreform III mit ihren zahlreichen Massnahmen stimmen wir am 12. Februar 2017 an der Urne ab. Neben der Wirksamkeit der verschiedenen Massnahmen sind auch Ausfälle an Steuereinnahmen umstritten resp. nicht bezifferbar. Die Abstimmung wird vermutlich eng ausgehen; der Bundesrat hat seine Kampagne dazu bereits eröffnet. Bei Zustimmung wird die Vorlage voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft treten.

Umsetzung USR III in den Kantonen (Ostschweiz)

Zurzeit hat einzig der Kanton TG seine Karten zur Unternehmenssteuerreform III auf den Tisch gelegt. Er hat seine Massnahmen, die er umsetzen möchte (Vorlage an die Regierung) publiziert. Nebst einer generellen Steuersatzsenkung für die Unternehmungen (juristische Personen auf 2,5 % einfache Steuer) sind dies vor allem Massnahmen für einen massvollen Übergang der bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften (sog. Step up). Die weiteren (möglichen) Massnahmen wie «Patent Box» oder «F & E-Abzug» sind nicht im Fokus der Thurgauer Steuerbehörden und in der Folge gar nicht in der Vorlage enthalten oder unattraktiv ausgestaltet. Viele der Massnahmen sind laut den Thurgauer Steuerbehörden zu kompliziert, noch gar nicht im Detail geregelt (Bundessteuer-Praxis offen) oder bringen unerwünschte Mitnahmeeffekte.

Anders als andere Kantone (z.B. ZH) zeichnet sich ab, dass die Landkantone eine eher konservative Umsetzung der USR III anstreben. Die Steuerbehörden

haben wohl Respekt vor grossen Einnahmen-Ausfällen und einer administrativ aufwändigen Umsetzung.

Steueramtshilfe / spontaner Informationsaustausch (SIA)

Ab 1.1.2017 tritt das Steueramtshilfegesetz mit den entsprechenden Verordnungen in Kraft. Mit dem spontanen Informationsaustausch werden Informationen zwischen den Staaten ausgetauscht, welche für die andere Vertragspartei von Interesse sind. Insbesondere geht es um Steuervereinbarungen oder sogenannte Steuerrulings.

Die Steuerrulings werden ab 2018 an die Partnerstaaten mittels Formular gemeldet. Falls ein Ruling nicht an die ausländische Finanzbehörde gelangen darf, muss es vor Ende 2017 gekündigt werden. Die Praxis in den Kantonen ist diesbezüglich unterschiedlich: Der Kanton TG wird alle Steuervereinbarungen generell aufheben; der Kanton SG hebt dagegen die Steuerrulings nur einzelfallweise auf.

Steueramtshilfe / automatischer Informationsaustausch (AIA)

Ab 1.1.2017 tritt eine Vielzahl von Vereinbarungen mit Partnerstaaten über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Kraft. U.a. mit den Ländern der EU und unseren Nachbarstaaten werden ab 1.1.2017 Finanzdaten in jeweils beide Richtungen ausgetauscht. In der Zwischenzeit haben die Steuerbehörden einen gemeinsamen elektronischen Standard entwickelt, um die ganze Datenmenge zu bewältigen (Meldestandard zum AIA).

Ein erster Austausch von Daten von Bankkonten usw. erfolgt im Jahr 2018 anhand der Daten 2017. Aus rechtlicher Sicht ist ein Datenaustausch ab 1.1.2017 möglich. Die Eidg. Steuerverwaltung wird die aus dem Ausland erhaltenen Daten über ausländische Konten von inländischen Steuerpflichtigen an die Kantone weiterleiten.

Vor diesem Hintergrund ist den Bankkunden, welche ihre Steuerpflicht in der Vergangenheit nicht vollständig erfüllt haben, weiterhin zu empfeh-

R DIE UNTERNEHMUNGEN TENT BOX F&E-ABZUG

len, eine (straflose) Selbstanzeige einzureichen. Die straflose Selbstanzeige ist nur möglich, solange die Steuerbehörden noch keine Kenntnisse über die hinterzogenen Gelder haben. Sie bewirkt eine Nachsteuer für 10 Jahre samt Verzugszinsen.

Steueramnestie

Nach der Behandlung der Vorlage über den AIA wurde im November 2015 ein Vorschlag für eine Steueramnestie unterbreitet, welche zusätzlich zur straflosen Selbstanzeige geltend gemacht werden könnte. Die Nachsteuerfrist würde sich auf 5 anstelle von 10 Jahren verkürzen. Der Vorschlag (Motion) wurde vom Nationalrat gutgeheissen, die Zustimmung vom Ständerat steht noch aus. Zurzeit ist man nicht sicher, ob man unversteuerte Gelder im Ausland mittels der straflosen Selbstanzeige (10 Jahre Nachsteuer) bereinigen oder auf die mögliche Steueramnestie warten soll. Angesichts der nahenden Wirkung des AIA ist die momentane Handlungsunsicherheit nur schwer hinzunehmen. Muss man handeln, empfehlen wir die Selbstanzeige. Auf die Politik ist kein Verlass.

Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Fürstentum Lichtenstein (FL)

Wie bereits im letzten Jahr kurz mitgeteilt, tritt per 1.1.2017 das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – FL in Kraft. Der Abkommenstext ist in der Zwischenzeit publiziert worden. Die bedeutsamsten Änderungen ergeben sich bei der länderübergreifenden Besteuerung von Dividenden, Zinsen oder Lizenzen. Vergleichbar mit anderen Abkommen hat der Quellenstaat die Möglichkeit eine Quellensteuer zu erheben, welche mit dem Abkommen begrenzt wird. Auf Schweizer Dividenden an Steuerpflichtige in FL wird z.B. die Verrechnungssteuer von 35 % auf 15 % Sockelsteuer reduziert.

Und was ändert sich für das Jahr 2016 (Steuerdeklarationen 2016)?

Bereits im letzten KS Info 2016 haben wir über die Neuerungen für 2016 berichtet.

Wir fassen nochmals das Wichtigste zusammen:

Für Juristische Personen

Wegleitung zum Lohnausweis / Anpassungen 1.1.2016

Die Wegleitung wurde nicht zuletzt wegen der sogenannten FABI-Vorlage (Begrenzung Fahrkostenabzug) auf den 1. Januar 2016 angepasst. Sie ist anwendbar für Löhne 2016. Einmal mehr ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde handelt. Er ist daher mit der nötigen Sorgfalt auszufüllen, ein unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllter Lohnausweis ist eine Urkundenfälschung.

1. Neuerungen im Bereich Geschäftsfahrzeuge/Vergütung Arbeitsweg

Im Rahmen der Umsetzung der FABI-Vorlage wurde erkannt, dass die Beschränkung des Fahrkostenabzugs auch einen Einfluss auf Nutzer von Geschäftswagen haben muss, da diese ansonsten besser gestellt werden. Das bedeutet Folgendes:

Geschäftsfahrzeug: Mitarbeiter, die für den Arbeitsweg ein Geschäftsfahrzeug benutzen können, müssen weiterhin den Privatanteil von 9,6 % für die private Nutzung (Privatfahrten) tragen. Zudem ist beim Lohnausweis das Feld F anzukreuzen, da der Arbeitgeber bei Geschäftsauto-Nutzern die Kosten für den Arbeitsweg übernimmt. Sobald dieses Kreuz in Feld F gesetzt ist (gilt auch für Lieferwagen usw.), wird die Steuerbehörde tätig. Neu wird über die private Steuererklärung des Arbeitnehmers der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Geschäftsautos für den Arbeitsweg aufgerechnet (Formel wie folgt):

Beispiel (steuerliche Aufrechnung):

30 km Arbeitsweg x 2 x CHF 0.70

à 230 Arbeitstage

CHF 9'660

(Bundessteuer, Kantone wenden je nachdem einen anderen Kilometeransatz an)

Arbeitnehmer fahren jedoch unter Umständen nicht zuerst von zu Hause an den Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden oder auf die Baustelle. Für diesen Fall soll die Fahrt nicht als Arbeitsweg zählen (Bsp. Aussendienst-Mitarbeiter).

ARBEITSWEG

AUS- UND WEITERBIL AUCH WIEDEREINSTIEGSKOSTEN SI

Randziffer 70 der angepassten Wegleitung besagt neu Folgendes: Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Dazu zählen auch Home-Office-Tage. Entweder erfasst der Arbeitgeber die tatsächlich angefallenen «Aussendienst-Tage» mittels Aufzeichnungen durch den Mitarbeiter oder er kann (in Absprache mit dem Arbeitnehmer) sich auf eine Pauschale der Eidg. Steuerverwaltung stützen. Für einzelne Berufsgruppen wurden Pauschalansätze für Aussendiensttätigkeit (in Prozenten) veröffentlicht. Der prozentuale Anteil Aussendiensttätigkeit ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) zu deklarieren.

Privatfahrzeug/ÖV: Anders verhält es sich, wenn der Arbeitgeber die Kosten für den Arbeitsweg dem Mitarbeiter vergütet, unabhängig davon, ob dieser mit dem Privatfahrzeug oder dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt wird. Diese Vergütung des Arbeitswegs ist in Ziffer 2.3 zu deklarieren. Somit wird diese Entschädigung als steuerbares (und sozialversicherungspflichtiges!) Einkommen erfasst. In diesem Fall entfällt das Kreuz in Feld F des Lohnausweises.

Wie nachstehend dargestellt (Begrenzung Fahrkostenabzug) können die Arbeitnehmer und Steuerpflichtigen die der Aufrechnung gegenüberstehenden Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort nur noch in beschränktem Ausmass in Abzug bringen: z.B. Bundessteuer CHF 3'000 pro Jahr.

2. Neuerungen im Bereich Aus- und Weiterbildungskosten

Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten fällt aus steuerlicher Sicht weg. Dies bedeutet für den Arbeitgeber, dass er Beiträge an Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulung) an den Mitarbeiter nur noch dann auf dem Lohnausweis zu deklarieren hat, wenn:

- die Zahlung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erfolgt
- oder die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt ist

Dadurch soll Missbrauch durch einen zusätzlichen Abzug in der privaten Steuererklärung des Arbeitnehmers verhindert werden. Grundsätzlich ist dem Arbeitgeber zu empfehlen, Aus- und Weiterbildungskosten direkt an die Dritten zu vergüten und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausstellen zu lassen, dann entfällt eine Deklaration im Lohnausweis.

3. Weitere Neuerungen im Lohnausweis

Neuerungen zu Fitnessabo, Expatriates, Mitarbeiterbeteiligungen usw. können in der Wegleitung zum Lohnausweis nachgelesen werden. Publiziert auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html>

Für Natürliche Personen

1. Begrenzung Fahrkostenabzug

Seit dem 1.1.2016 können Arbeitnehmende nur noch einen Maximalbetrag anstelle der effektiven Fahrkosten für den Arbeitsweg geltend machen. Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug auf CHF 3'000 pro Jahr beschränkt. In den Kantonen gelten folgende Maximalabzüge:

St. Gallen	CHF 3'655
Appenzell AR (seit 1.1.2015)	CHF 6'000
Thurgau	CHF 6'000

Im Kanton Appenzell AI bleiben die gesamten, effektiven Fahrkosten abzugsfähig. Der Kanton Appenzell AI wird die Begrenzung auf CHF 3'000 nur bei der direkten Bundessteuer vollziehen.

Gleichzeitig wurden die Fahrkosten bei Benutzung des privaten Autos (Kilometeransatz) in bestimmten Kantonen den Regeln bei der direkten Bundessteuer angepasst (reduziert).

In der Folge müssen die unselbständig Erwerbenden die Fahrkosten auf Formular 4 der Steuererklärung 2016 im Detail angeben:

FAHRKOSTEN

FAHRKOSTEN UND ABZUGSBERECHTIGT

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								Abzüge 2016 Fr.	
1.1 Öffentliche Verkehrsmittel									
Datum von	bis	Weg von		nach				400	
								400	
1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm ³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)									
								402	
1.3 Privates Motorfahrzeug									
Fahrt Wohn-/Arbeitsort mit Geschäftsfahrzeug: ja: <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/>									
Datum von	bis	Weg von		nach		km/ Weg	km/ Tag	Tage	Total km
Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug									
Total km x Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)								404	
Begründung:									
<input type="checkbox"/> Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels									
<input type="checkbox"/> Einsparung über 90 Minuten/Tag durch benützung Privatfahrzeug									
<input type="checkbox"/> Ständige Benützung Privatfahrzeug auf Verlangen des Arbeitgebers									
<input type="checkbox"/> Benützung ÖV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis)									
<input type="checkbox"/> Andere:									

FORMULAR 4

Die Steuerpflichtigen tragen wie bis anhin die effektiv entstandenen Fahrkosten ins Formular 4 ein. Der Maximalabzug für Fahrkosten (Bund und Kanton) ersetzt bei der Steuerveranlagung einen höheren Abzug. Falls die effektiven Kosten tiefer sind als der Maximalabzug, verbleiben die tieferen Kosten in der Steuerveranlagung.

2. Deklaration mit Geschäftsauto

Steht ein Geschäftsauto für den Arbeitsweg zur Verfügung (Feld F Lohnausweis mit Kreuz) wird der geldwerte Vorteil infolge Kostenübernahme durch den Arbeitgeber aufgerechnet. Die Aufrechnung erfolgt in Ziffer 5 der Steuererklärung von Amtes wegen. Es sind keine Sozialversicherungsbeiträge auf dieser steuerlichen Korrektur geschuldet.

3. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Seit dem 1.1.2016 können neu grundsätzlich alle – nach abgeschlossener Erstausbildung (Sekundarschule, Mittelschule) vom Steuerpflichtigen selbst getragene Weiter- oder Ausbildungskosten bis maximal CHF 12'000 pro Person und Jahr abgezogen werden. Es muss nicht mehr zwischen Aus- und Weiterbildung unterschieden werden. Auch Wiedereinstiegskosten sind abzugsfähig. Die bisher nicht abzugsfähigen Kosten für Hobbies oder für Kurse zu Lebenserfahrung bleiben weiterhin nicht abzugsberechtigt.

Den Abzug findet man nicht mehr auf dem Berufskostenformular sondern neu in der Steuererklärung bei den allgemeinen Abzügen (Ziffer 16.4 der Steuererklärung).

HÄRTEFALL-ABZUG B

BESTEUERUNG VON PHOTOVOLTAIK

FORMULAR 1 SEITE 3 ABZÜGE

16. Weitere Abzüge				
16.1	Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen		220	
16.2	Kinderbetreuungsabzug bei Drittbesteuerung	Formular 10	258	
16.3	Parteispenden	Formular 5	555	
16.4	Kosten berufsorientierte Aus-/Weiterbildung	Person 1	Aufstellung	223
16.5	Kosten berufsorientierte Aus-/Weiterbildung	Person 2	Aufstellung	224
16.6	Übrige Abzüge	Arten	222	

Hat der Arbeitgeber (Weiterbildungs-)Kosten übernommen, sind diese Kostenübernahmen aus dem Lohnausweis ersichtlich. Die Bildungskosten sind netto in Ziffer 16.4 zum Abzug zu bringen. Weil mittelbare Kosten (Verpflegung, Fahrkosten – auch über die Beschränkung Arbeitsweg hinaus) abzugsfähig sind, empfehlen wir, die effektiven Bildungskosten auf einer Beilage zusammenzustellen.

Neuerungen in den Kantonen / 2016

Wie immer können Neuerungen und Anpassungen (Praxisänderungen) in den Kantonen aus den Wegleitungen entnommen werden. Sie sind dementsprechend gekennzeichnet. Folgende wichtigen Neuerungen sind erwähnenswert:



St. Gallen

- Härtefall-Abzug beim Eigenmietwert
Für Personen im ordentlichen AHV-Alter, sofern ein Missverhältnis zwischen steuerbarem Eigenmietwert und den Bruttoeinkünften besteht.
- Unternutzungsabzug beim Eigenmietwert
Bei tatsächlicher und dauernder Nichtbenutzung von Räumen (ohne Raumreserven)
- Freiwillige Zuwendungen / Selbstbehalt
Anstelle des bisher gültigen Selbstbehalts von CHF 500 gilt neu eine Mindestgrenze von CHF 100 pro Jahr.



Thurgau

- Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen (PVA)
Der Kanton TG wird die Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz für den Abzug bei Investitionen in PVA und die Besteuerung der Erträge aus PVA umsetzen. Es ergeben sich vor allem Änderungen für Betreiber bzw. Ersteller von PVA auf einem fremden Dach.

Darüber hinaus sind keine Änderungen für Beiträge an die Säule 3a, bei den abzugsfähigen Berufskosten, bei den steuerbaren Naturalbezügen oder bei den massgebenden Zinssätzen zu beachten.

K-ANLAGEN



EINSATZ ODER DIE VEREINFACHUNG NEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND OBI Z ZUM NORMALSATZ REDUZIERTER ZUG GÖNNERBEITRÄGE HANDEL MI QUITÄTEN MARGENBESTUERUNG ST PITAL EINES UNTERNEHMENS BRAN



REVISION DES MEHRWERTSTEUER- GESETZES 2018

von Susanne Rüesch



Nun ist es definitiv: Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes wurde vom Parlament am 30. September 2016 verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Diverse im Vorfeld diskutierte Massnahmen wie der Einheitssatz oder die Vereinfachung von Steuerausnahmen waren politisch nicht mehrheitsfähig, ebenso wurde die absolute Verjährungsfrist auf 10 Jahren belassen. Die Revision beschränkt sich auf eine Vielzahl von punktuellen Änderungen des Gesetzes. Was die ganze Thematik aber auch nicht einfacher macht. Nachfolgend erläutern wir einige Neuerungen.

Bisher waren Unternehmen mit Sitz im Ausland von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, wenn der Umsatz in der Schweiz weniger als CHF 100'000 betrug. Neu wird auf den weltweit erzielten Umsatz eines Betriebs abgestellt, das heisst, Unternehmen, die steuerbare Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland einen Umsatz über CHF 100'000 erzielen, werden ab 1.1.2018 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Beispiel: Der Malermeister Hämmerle mit Sitz in Dornbirn (AT) führt auch Malerarbeiten in der Schweiz aus. Aus Malerarbeiten erzielt er einen Umsatz von EUR 480'000, davon entfallen EUR 55'000 auf Arbeiten in der Schweiz; das Material wird von den inländischen Auftraggebern zur Verfügung gestellt. Der Malermeister Hämmerle aus Dornbirn ist somit obligatorisch steuerpflichtig und hat sich bei der ESTV anzumelden. Der Umsatz der im Inland erbrachten Malerarbeiten von EUR 55'000 unterliegt der Steuer zum Normalatz.

Der reduzierte Steuersatz von derzeit 2,5% findet neu auch Anwendung auf elektronischen Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter.

Der fiktive Vorsteuerabzug auf gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenständen wird ausgeweitet. Neu kann der fiktive Vorsteuerabzug auch geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand exportiert wird.

Gönnerbeiträge werden den Spenden gleichgestellt. Diese gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt und sofern sie dem Gönner/der Gönnerin mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht (Rega).

Bei einer freiwilligen Besteuerung von Leistungen (Option) ist der Ausweis der Steuer nicht zwingend. Die Option ist somit nicht mehr ungültig, wenn sie nicht ausgewiesen wurde. Eine Präzisierung wurde vorgenommen bei den Möglichkeiten der Option im Zusammenhang mit Immobilien. Die Option ist ausgeschlossen, wenn der Gegenstand vom Empfänger ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird (bisherige Formulierung: Verwendung ausschliesslich für private Zwecke).

Beim Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten kann neu die Margenbesteuerung angewendet werden. Das heisst, wenn solche Gegenstände für den Wiederverkauf erworben werden, kann für die Berechnung der Umsatzsteuer der Ankaufspreis vom Verkaufspreis abgezogen werden.

Neu sind eng verbundene Personen:

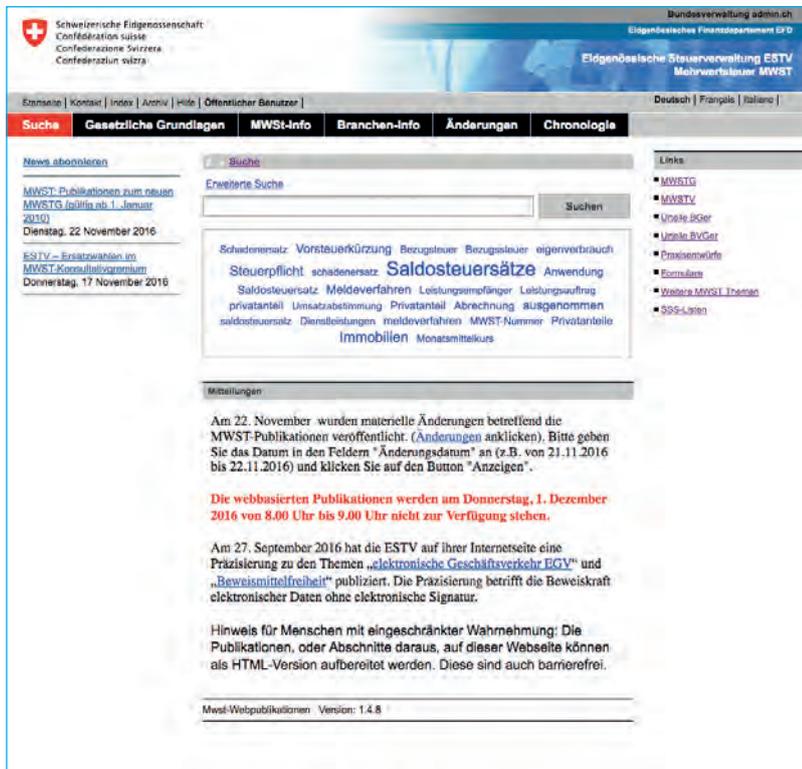
1. Die Inhaber- und Inhaberinnen von mindestens 20% des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft.

2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen. Folge: unentgeltliche Leistungen von bzw. an Stifter/-innen sind zu versteuern zum Preis wie für Dritte.

Eine Änderung ergibt sich auch für die Gemeinwesen. Die Nichtbesteuerung hoheitlicher Tätigkeiten wird ausgedehnt auf eingesetzte Personen. Das bedeutet, dass nicht nur die Gemeinwesen selber, sondern auch eingesetzte Personen hoheitliche Tätigkeiten erbringen können. Diese Leistungen sind keine unternehmerischen Leistungen und unterliegen somit nicht der MWST.

Zudem wird die Limite für die Auslösung der Steuerpflicht bei Leistungen von Gemeinwesen an Nichtgemeinwesen von CHF 25'000 auf CHF 100'000 erhöht. Der Umsatz an andere Gemeinwesen ist bei der Beurteilung der Steuerpflicht nicht mehr zu berücksichtigen. Viele heute steuerpflichtige Dienststellen könnten sich im Register streichen lassen.

Die Anpassung der Branchenbroschüren und MWST-Infobroschüren wird nun laufend erfolgen. Auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung sind sämtliche Grundlagen in elektronischer Form verfügbar und können eingesehen werden. Wir empfehlen, die für Sie relevanten Broschüren im Herbst des Jahres 2017 anzusehen. Gerne stehen wir für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.



<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/search/search.xhtml?winid=962354>

MWST-Info 08: **Praxispräzisierung** **Privatanteile Fahrzeuge**

Per 1. Mai 2016 wurde die MWST-Info 08 Privatanteile überarbeitet, das heisst, die gängige Praxis der ESTV wurde in der Info nachgeführt.

Die Gehaltsnebenleistung für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird in der Regel mit 9,6% des Kaufpreises (exkl. MWST) bewertet. Diese Handhabung hat sich in der Praxis bewährt. Diese Pauschale kann sowohl für den Mitarbeiter als auch für beteiligte Personen angewendet werden. Es gilt einzig zu beachten, dass die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur dann zulässig ist, wenn die geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges überwiegend, d.h. mehr als 50 % beträgt. In die-

sem Bereich hat sich mit der neuen MWST-Info 08 nichts geändert.

Verschärft wurde die Praxis, sobald mehrere Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung stehen. Folgende Regelung wurde neu in der MWST-Info 08 eingefügt:

Ein Angestellter benötigt in der Regel für seine berufliche Ausübung nur ein Geschäftsfahrzeug (z.B. für Kundenbesuche). Stellt eine Unternehmung einem Mitarbeiter zwei oder mehr Fahrzeuge zur Verfügung, muss die Notwendigkeit durch die Unternehmung nachgewiesen werden. Dies kann mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen erfolgen. Ansonsten geht die ESTV bei diesen Fahrzeugen von Mietobjekten aus, welche dem Mitarbeiter durch die Unternehmung für dessen Privat-zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Mehrwertsteuerlich hat dies zur Folge, dass die Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen durch das Unternehmen abgezogen werden können. Demgegenüber muss mittels einer Vollkostenrechnung ein Mietentgelt berechnet und zum Normalsatz abgerechnet werden. Die Vollkostenrechnung beinhaltet die vollständigen Betriebskosten, die kalkulatorischen Abschreibungen von 10 % pro Jahr, die Versicherungen, die Steuern und einen Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag von 10 % auf den errechneten Gesamtkosten. Ein allfälliger Anteil der Nutzung dieser

STV

RECHNUNGSFORMULAR

IRGEGESETZ REFORM

Fahrzeuge für berufliche Zwecke muss mittels geeigneter Mittel (z.B. Bordbuch) nachgewiesen werden und kann bei der Ermittlung des Mietpreises berücksichtigt werden.

Zu beachten ist zusätzlich, dass solche Aufrechnungen nach einer MWST-Revision erfahrungsgemäss an die direkten Steuern bzw. die Verrechnungssteuer gemeldet werden, was zu zusätzlichen Nachbelastungen führen kann.

Beispiele von Vollkostenrechnungen

Voraussetzungen:

	in CHF
Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. 8 % MWST	108'000.00
Betriebskosten pro Jahr inkl. 8 % MWST	10'800.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr inkl. 8 % MWST	1'080.00

Fall 1: Das Unternehmen rechnet effektiv ab

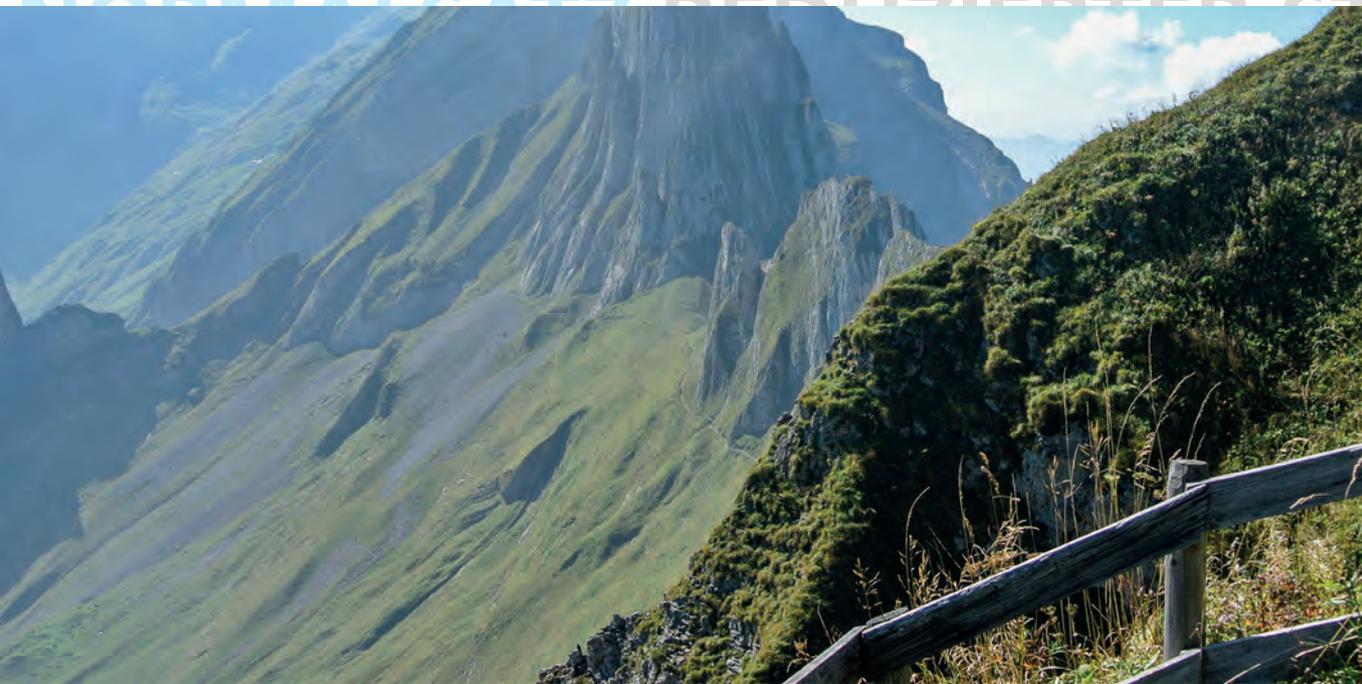
	in CHF
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (netto)	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (netto)	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	10'000.00
Gesamtkosten	25'000.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	2'500.00
Steuerbemessungsgrundlage	27'500.00
davon 8 % MWST (100%) = geschuldete MWST	2'200.00

Fall 2: Das Unternehmen rechnet mit dem Saldosteuersatz ab, angenommener Saldosteuersatz von 6,1 %

	in CHF
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr	10'800.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr	1'080.00
Abschreibung (10 % von CHF 108'000.00)	10'800.00
Gesamtkosten	26'680.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	2'668.00
Steuerbemessungsgrundlage	29'348.00
davon 6,1 % MWST (100%) = geschuldete MWST	1'790.20

Fall 3: Das Unternehmen rechnet effektiv ab, die geschäftliche Nutzung des Fahrzeuges macht 20 % aus

	in CHF
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (netto)	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (netto)	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	10'000.00
Gesamtkosten I	25'000.00
Geschäftliche Nutzung 20 %	- 5'000.00
Gesamtkosten II	20'000.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	2'000.00
Steuerbemessungsgrundlage	22'000.00
davon 8 % MWST (100%) = geschuldete MWST	1'760.00



Welches der Fahrzeuge der geschäftlichen Verwendung zugeordnet wird, hängt nicht von dessen Kaufpreis, sondern von dessen Einsatzzweck beziehungsweise von dessen Funktionalität ab. Die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg gilt ebenfalls als unternehmerisch.

Beispiel

In der Buchhaltung der Malerei Muster AG sind zwei Fahrzeuge erfasst, welche beide durch den mitarbeitenden Alleinaktionär, Herrn Muster genutzt werden. Beim ersten Fahrzeug handelt es sich um einen Kombi der Marke XY mit einem Neupreis von 80'000 Franken, welches überwiegend unternehmerisch genutzt wird. Das zweite Fahrzeug ist ein Coupé der Marke Z mit einem Neupreis von 50'000 Franken. Herr Muster kann nicht nachweisen, dass er dieses Fahrzeug ebenfalls für

seine berufliche Tätigkeit für das Unternehmen nutzt.

Den Privatanteil betreffend den Kombi kann die Malerei Muster AG mit der pauschalen Ermittlung von 0,8 % vom Kaufpreis inklusive MWST berechnen. Beim zweiten Fahrzeug handelt es sich um eine reine Vermietung der Malerei Muster AG an den mitarbeitenden Alleinaktionär, welcher einem Lohnausweisempfänger gleichgestellt ist. Der Mietpreis basiert auf einer Vollkostenrechnung. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug besteht auf sämtlichen mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen.

ESTV lockert Anforderungen an die digitale Signatur

Bis jetzt mussten Rechnungen, die im PDF Format versendet wurden, mit einer EIDI-V Signatur versehen werden. Für KMU war dies

aufgrund der hohen Kosten und der komplizierten Administration beinahe nicht machbar. Aus diesem Grund haben viele KMU ihre Rechnungen immer noch in Papierform versendet. Nun hat die ESTV die Anforderungen für den elektronischen Zahlungsverkehr gelockert: Bei der MWST gilt der Grundsatz der Beweismittelfreiheit, was auch für den Vorsteuerabzug von PDF-Rechnungen angewendet werden kann. Ob die Rechnung in Papierform oder elektronisch erfolgt: der Nachweis des Ursprungs kann unabhängig vom Format erbracht werden. Dies gilt, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Artikel 957a OR eingehalten sind.

Somit sind die Papierrechnung und die elektronische Rechnung gleichgestellt. Trotz dieser Lockerung hält die ESTV fest, dass eine EIDI-V Signatur auf dem Beleg

REINFACHUNG VON UNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND VERPFLICHTIGT STEUER ZUM



nicht schadet, denn eine digitale Signatur bietet den besten Schutz vor nicht feststellbaren Veränderungen.

Blick über die Grenze

Welche Internetdienstleistungen lösen die EU-Steuerpflicht aus?

Bereits ab 1. Januar 2015 wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen zum Ort der Dienstleistung für Anbieter von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- oder elektronischen Diensten an private Endverbraucher in der EU geändert. Zukünftig entsteht die Umsatzsteuer nicht mehr im Land des leistenden Unternehmers, sondern wird dort fällig, wo der Endverbraucher ansässig ist.

Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen in jedem EU-Mitgliedstaat, in welchem sie private Endverbraucher

haben, den jeweiligen lokalen umsatzsteuerlichen Regelungen und damit zusammenhängenden geänderten Meldepflichten unterliegen.

Die Vorschriften für Anbieter, die ihre Leistungen an EU-Unternehmen erbringen, bleiben unverändert. Die Mehrwertsteuer schuldet der einführende Unternehmer im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuld (sogenanntes «Reverse Charge»).

Die neuen Regelungen

beziehen sich nur auf Leistungen, die auf dem elektronischen Weg erbracht werden. Dazu gehören insbesondere:

- [Software-Downloads](#)
- [E-Books, Musik- und Film-Downloads](#)
- [Kostenpflichtige Communities](#)
- [Online-Tools](#)
- [Onlinespiele](#)
- [Webhosting](#)
- [Webdesign, SEO \(=Suchmaschinenoptimierung\), Onlinemarketing](#)
- [Streaming](#)
- [Online-Recherchedienste](#)

Für die Veräußerung von physischen Produkten - zum Beispiel wird Software per Post auf einem Datenträger versendet - greift diese Regelung nicht.

CASHFLOW AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN ERFOLGSRECHNUNG FREE CASHFLOW KREDITEN ODER DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN EINER DER WICHTIGSTEN FOLGEBEGRIFFE DER FINANZKONTROLLE



LIQUIDITÄTSMANAGEMENT – EINE ZENTRALE AUFGABE DER FÜHRUNG EINES UNTERNEHMENS

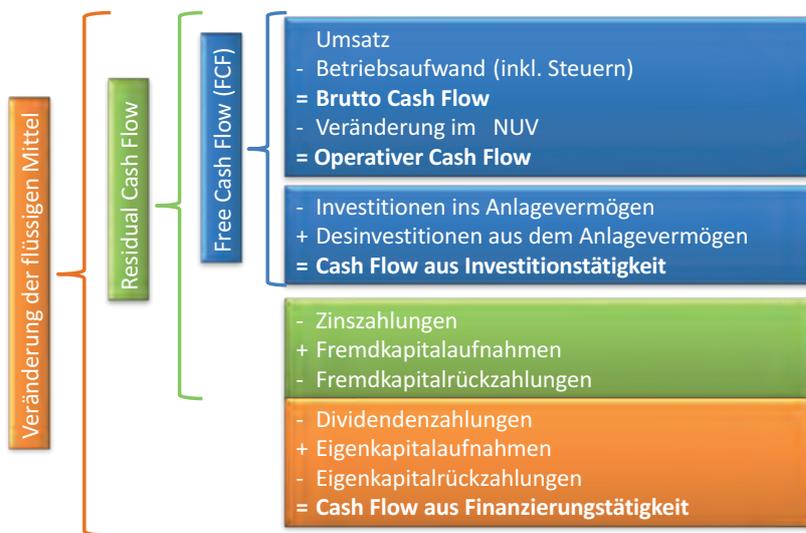
von Dr. Pepe Sonderegger



Die Euro/Schweizerfranken-Wechselkurs thematik hat vielen Unternehmen aufgezeigt, wie wichtig ein funktionierendes Liquiditätsmanagement ist. Von vielen namhaften Forschern wird zudem seit Jahren eine Immobilienkrise herbeigeschrieben. Eine solche würde bei vielen Unternehmen die Auseinandersetzung mit dem Thema Liquidität ins Zentrum stellen. Nicht nur Krisen, sondern auch Wachstums- und Start-Up-Unternehmen müssen die Liquidität konsequent steuern und die weiteren Schritte der Unternehmensentwicklung mit der Liquiditätsplanung abstimmen.

Die Liquidität eines Unternehmens ist wie das Blut, welches durch die Adern fließt. Es ist existenziell und überlebensnotwendig. Für Unternehmen ist deshalb entscheidend, welcher Teil verflüssigt (in Liquidität umgewandelt) werden kann. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sogenannten strukturellen Liquidität. Bei der strukturellen Liquidität steht die Frage im Zentrum, ob die operative Nutzung des Betriebsvermögens geeignet ist, ei-

nen Beitrag an die künftigen Liquiditätsverpflichtungen zu leisten – und zwar fristgerecht und in voller Höhe. Vor allem der Cashflow erlangt in diesem stromgrößenorientierten Konzept eine hohe Bedeutung. Er dient als Messgrösse für die Innenfinanzierungskraft des Unternehmens, d.h. den Zufluss an selbsterarbeiteten liquiden Mitteln aus Betriebstätigkeit. Aus der Vielzahl unterschiedlicher Cashflow-Definitionen (vgl. Abbildung) verdienen folgende zwei Varianten eine spezielle Erwähnung:



Quelle: vgl. Sonderegger P. (2012). Bewertung von Dienstleistungen. Dissertation Universität St. Gallen, S. 54.

Cashflow aus Geschäftstätigkeit (operativer Cashflow)

Bezogen auf den Fonds «liquide Mittel» zeigt diese Grösse den tatsächlichen Mittelzu- und -abfluss einer Periode aus dem betrieblichen Umsatz bzw. der Erfolgsrechnung einer Unternehmung. Er beantwortet somit die Frage, was für ein Mittelzu-/abfluss aus dem Betrieb resultierte (ohne Berücksichtigung der Investitionen und allfälligen Rückzahlungen von Krediten oder Dividendenausschüttungen).

Der operative Cashflow wird in der Praxis oft mittels indirekter Methode hergeleitet, wobei man vom Periodenergebnis ausgeht und dieses um die nicht fonds- bzw. geldwirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen, Auflösung und Bildung von Rückstellungen oder auch Buchgewinne oder –verluste aus Anlagenabgängen usw.) korrigiert.

Free Cash Flow

In den meisten Fällen ist der Free Cashflow der relevante Cashflow für die Unternehmung. Er wird klassisch berechnet mit der Differenz aus operativem Cashflow (Geldfluss aus Geschäftstätigkeit) und dem investiven Cashflow (Geldfluss aus Investitionstätigkeit). Vom Brutto Cashflow werden sukzessive die Investitionen ins Nettoumlauf- und Anlagevermögen in

GELDFL

FREMDKAPITALRÜCK



Abzug gebracht. Damit ergibt sich der Cashflow mit dem die Fremd- (z.B. Hypotheken, Darlehen) und Eigenkapitalzuweisungen (z.B. Dividenden) befriedigt werden können.

Die Abbildung zeigt neben dem Free Cashflow auch den Residual Cashflow und die Veränderung der flüssigen Mittel. Erschwerend ist für den Laien, dass sämtliche dieser Cashflows mit Free Cashflow bezeichnet werden können. Der Free Cashflow (Stufe Gesamtkapital), auch bekannt als Entity Approach, entspricht demjenigen, der in der Praxis oft gemeint ist. Der Residual Cashflow (Stufe Eigenkapitalgeber) oder auch bekannt als Equity Approach gibt an, welcher Betrag für die Eigentümer nach Bezahlung der Fremdkapitalzinsen und Schulden übrig bleibt. Beide dieser Grössen werden, trotz der hier vereinfachten Herleitung, im Rahmen der sogenannten Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF) zur Bewertung von Unternehmen verwendet. Nach Abzug der Eigen-Finanzierungstätigkeit (z.B. Dividendenausschüttung) resultiert die Veränderung der flüssigen Mittel. Dieser Wert dient als «Nachweis» für die effektive Veränderung der bilanzierten flüssigen Mittel.

Die Herleitung der einzelnen Cashflows gemäss «Praktikermethode» ist im Grundsatz nichts anderes als eine Geldflussrechnung, unterteilt in die verschiedenen Cashflow-Stufen (Zwischenergebnisse), d.h. die zentrale Informationsbasis zur Bestimmung der Cashflows bildet somit die Geldflussrechnung.

USSRECHNUNG

ZAHLUNGEN ERFOLGSRECHNUNG

FREE CASHFLOW



Fazit

Die Definition und Herleitung der Free Cashflows ist für eine zweckmässige Beurteilung und Beratung bedeutend. Die Herleitung gemäss «Praktikermethode» liefert dafür eine gute Grundvoraussetzung. Ein wichtiger Zusammenhang besteht zwischen dem Jahresgewinn, dem operativen Cashflow (Geldfluss aus Geschäftstätigkeit) und dem Free Cashflow (Stufe Gesamtkapital). Alle drei Grössen bewegen sich bei einem stabilen Unternehmen ungefähr in die gleiche Richtung. Ein rentables Unternehmen erzielt ausreichend Gewinn und genügend flüssige Mittel, um die finanziellen Verpflichtungen bedienen zu können. Daher sollten sich diese drei Grössen bei konstantem

Geschäftsverlauf über die Zeit hinweg in ähnliche Richtungen entwickeln. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, kann dies bei Start-Ups oder bei Wachstumsfirmen auch unterschiedlich sein.

Die Cashflow-Kennzahlen sind zentrale Grössen für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU). Die Kennzahl ist somit eine wichtige Steuerungsgrösse, die Auskunft darüber gibt, ob ein Unternehmen aus dem operativen Geschäft nach Abzug der notwendigen Investitionen über genügend flüssige Mittel verfügt, um Zinsen und Amortisationen von Fremdkapital sowie Ausschüttungen

an die Eigenkapitalgeber zu finanzieren. Gerade bei Diskussionen mit Banken ist das Wissen über den tatsächlichen Stand der Rückführungsmöglichkeiten ein Wettbewerbsvorteil.

Ein umfassendes Wissen über diese Kenngrössen kann vielen Unternehmen somit einen echten Mehrwert bieten, um nachhaltige und fundierte Entscheidungen zu treffen und ein Unternehmen wertorientiert führen zu können.



8UNG: IHRE VORSORGE SCHMILZT! von Hans Keel



Die Renten schrumpfen – nehmen Sie Ihre Vorsorge selbst in die Hand

Zunehmende Lebenserwartung und tiefe oder sogar negative Zinsen haben einen grossen Einfluss auf die Vorsorgewerke, insbesondere die 2. Säule. Wie sich zeigt, kann das drastische Auswirkungen auf Ihre Vorsorge haben. Die Politiker tun sich schwer, Gegenmassnahmen zu finden und zu beschliessen, zu kontrovers sind die Ansichten und Interessen. Das ruft nach mehr Eigenverantwortung. Analysieren Sie Ihre persönliche Situation, und das lieber rechtzeitig genug, nicht erst im Alter. Es gibt viele Möglichkeiten, einzugreifen, auch mit attraktiven Steuervorteilen.

Die Diskussionen um die Zukunft der Vorsorge in der Schweiz laufen aktuell heiss. Vieles ist noch unklar, aber ein paar Tendenzen lassen sich festhalten:

- Der Umwandlungssatz¹ in der beruflichen Vorsorge (=BVG, = 2. Säule) wird auch im Obligatorium sinken. Eine Senkung von derzeit 6.8% auf 6.0% gilt als beschlossen. Weitere sind denkbar.
- im Überobligatorium² geht der bereits eingeleitete Sinkflug weiter. Aktuell gelten dort Umwandlungssätze etwa im Bereich von 5.3%, vielfach aber bereits viel tiefer. Grosse Pensionskassen liegen mit ihren Umwandlungssätzen als Mischrechnung zwischen

Obligatorium und Überobligatorium aktuell zwischen 4.6% und 6.8%, normalerweise bereits unter 6.0%.

- Die Verzinsung der Altersguthaben geht weiter zurück. Die fehlenden Anlagemöglichkeiten und die Negativzinsen führen dazu, dass der vom Bundesrat für das BVG festgelegte Zinssatz sinkt. Aktuell gilt ein Zinssatz von 1.25%, für 2017 ist ein solcher von 1.00% beschlossen worden. Bei Einführung des BVG im Jahre 1985 galt ein solcher von 4.00%.
- Die beiden Effekte führen dazu, dass die Vorsorge gegenüber früher und heute deutlich schlechter wird.

Wer 55 und jünger ist, sollte jetzt Massnahmen ergreifen!

Die Älteren trifft es wegen Übergangsregelungen vermutlich weniger.

Wir konkretisieren Ihnen im Folgenden an Zahlenbeispielen die Auswirkungen.

Wenn jemand während 40 Jahren konstant den maximalen BVG-Lohn versichert und die obligatorischen Sparbeiträge geleistet hat, hat er rund CHF 310'000 angespart. Der Zinseszinsseffekt würde bei einem Zinssatz von 4% ein Alterskapital von CHF 645'000 ergeben, bei einem Zinssatz von 1% noch CHF 367'000 – eine Differenz von 43% (vgl. Tabelle³).

Minus 43% Rente – ein Fallbeispiel

Guthaben bei Mindestzinssatz	4.00%	2.50%	1.25%	1.00%
Beiträge Arbeitnehmer	155'206	155'206	155'206	155'206
Beiträge Arbeitgeber	155'206	155'206	155'206	155'206
Zinsgutschriften	335'026	170'176	72'534	56'282
Altersguthaben bei Pensionierung	645'438	480'588	382'946	366'694
Jahresrente bei einem Umwandlungssatz von 6.8%	43'890	32'680	26'040	24'935
Jahresrente bei einem Umwandlungssatz von 6.0%	38'726	28'835	22'977	22'002
Jahresrente bei einem Umwandlungssatz von 5.0%	32'272	24'029	19'147	18'335

1 Prozentsatz, zu dem ein Kapital (z.B. CHF 100'000) in eine lebenslängliche Rente umgewandelt wird (z.B. CHF 6'800 pro Jahr)

2 BVG-Beiträge auf einem höheren als dem BVG-Maximallohn von derzeit CHF 84'600, oder Beiträge aus höheren Sparbeiträgen. Pensionskassen können den Umwandlungssatz selber festlegen.

3 Vgl. Sonntagszeitung 11.09.2016, selber ergänzt

MODELLRECHNUNG

UMWANDLUNGSSÄTZE

ALTER

Wer bald in Rente geht, kann noch mit einer Monatsrente aus dem BVG von gut CHF 3'000 rechnen. Für Jüngere wird die Situation zunehmend kritischer. Beim Minimumszenario gemäss der Modellrechnung ist es noch knapp die Hälfte. Zwar ging man zu Beginn des BVG von höheren Zinssätzen aus, auch von mehr Inflation. Doch inzwischen hat sich vieles verändert. Aber das Leben wird – trotz negativer Teuerung – nicht wesentlich billiger (Krankenkassenprämien, Mieten usw.).

Tippp

- ▶ Konsultieren Sie Ihren Vorsorgeausweis und machen Sie sich ein Bild über Ihre konkrete Situation. Rechnen Sie mal mit tieferen Umwandlungssätzen durch.
- ▶ Überlegen Sie sich die Frage Kapital oder Rente? Zurzeit haben die Versicherten bei den meisten Pensionskassen die Wahl, ob sie ihr Guthaben in Form einer lebenslänglichen Rente oder als Kapital beziehen können.

AHV-Rente

Weniger schlimm ist die Situation im Bereich der 1. Säule, der staatlichen Altersvorsorge. Das gegenwärtige Rentenniveau steht nicht zur Diskussion nach unten. Bei 44 vollen Beitragsjahren und dem höchsten versicherten Lohn⁴ beträgt die Maximalrente zur Zeit für Alleinstehende CHF 2'350

pro Monat (CHF 28'200 pro Jahr), für Verheiratete CHF 3'525 pro Monat (CHF 42'300 pro Jahr). Die Minimalrente bei vollen Beitragsjahren beträgt CHF 1'175 pro Monat, für Verheiratete CHF 1'762. Bei fehlenden Beitragsjahren erfolgt eine anteilmässige Kürzung.

Eine **Erhöhung** von CHF 70 pro Monat (CHF 840 pro Jahr) steht aktuell auf der politischen Agenda, um die Schwierigkeiten bei der beruflichen Vorsorge abzufedern. Die Diskussionen im Parlament lassen für mich aber nur einen Schluss zu: mit dieser Erhöhung wird es vermutlich nichts ...

Tippp

- ▶ Bei der AHV sehen wir keinen aktuellen Handlungsbedarf. Achten Sie darauf, dass Sie vollständige Beitragsjahre haben, z.B. wenn Sie im Ausland arbeiten oder länger studieren. Die AHV-Rente berechnet sich nach den durchschnittlich abgerechneten Löhnen und der Anzahl Beitragsjahre.

3. Säule

Seit 1985 besteht auch die Möglichkeit, die freiwillige Selbstvorsorge steuerbegünstigt zu äufnen. Damals konnten CHF 3'950 pro Jahr einbezahlt werden, heute maximal CHF 6'768. War die Verzinsung der Guthaben früher ähnlich wie im BVG, ist sie heute

weitgehend auf null gesunken. Für Selbständigerwerbende ohne 2. Säule steht die sogenannte grosse 3. Säule zur Verfügung. Dort können Beiträge zur Zeit bis CHF 33'840 pro Jahr einbezahlt werden, maximal 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Guthaben aus der 3. Säule werden praktisch immer als Kapital bezogen, frühestens 5 Jahre vor dem Pensionsalter (64 resp. 65). Aufschiebmöglichkeiten gibt es um maximal 5 Jahre, wenn über ein Alter von 65 hinaus gearbeitet wird. Beim Erwerb einer Liegenschaft oder zur Abzahlung einer Hypothek kann die 3. Säule vorzeitig bezogen werden.

Die Besteuerung erfolgt bei der Auszahlung, im Kanton SG linear zu ca. 6%, beim Bund mit einer leichten Progression. Gegenüber den Abzügen bei den laufenden Einkommenssteuern ist das ein tiefer Satz. Auch aus steuerlicher Sicht lohnen sich Einzahlungen.

Tippp

- ▶ Die 3. Säule eignet sich hervorragend zur Ergänzung der Vorsorge. Sie kann z.B. auch helfen, falls eine vorzeitige Pensionierung gewünscht ist.
- ▶ Früh beginnen kann kein Fehler sein. Der Aufbau einer Vorsorge geht leichter, wenn man viele Jahre Zeit hat. In den letzten 10 Jahren ist nicht mehr viel möglich.

⁴ Zur Zeit CHF 84'600 pro Jahr, frühere Jahre werden mit der Teuerung hochgerechnet

ZE PENSIONSKASSEN RSVORSORGE

- ▶ Aufsplitten auf mehrere 3. Säulen ist zulässig. Das gibt für den Bezug mehr Flexibilität.
- ▶ Für Selbständigerwerbende ohne Anschluss an eine Pensionskasse ist die Einzahlung ein Muss! Insbesondere ist dem Aufbau der Vorsorge viel Beachtung zu schenken, wenn Pensionskassenguthaben einmal zum Selbständigwerden bezogen worden sind.

Tendenzen

Die Lebenserwartung steigt vermutlich weiter an. Gemäss dem Bundesamt für Statistik haben Männer im Alter 65 noch eine Lebenserwartung von weiteren 19.2 Jahren (werden also gut 84 Jahre alt), Frauen von weiteren 22.2 Jahren (sie werden somit im Durchschnitt 87 Jahre alt).

Kapitalbezug oder Rente? Ein monatliches Zusatzeinkommen von CHF 2'000 während 20 Jahren erfordert ein Kapital von rund CHF 500'000 (ohne Zinsen berechnet). Zur Beantwortung der Frage, ob das BVG als Kapital oder als Rente oder als Mix von beidem bezogen werden soll, sind verschiedene Überlegungen zu machen (Sicherheit und Regelmässigkeit des Einkommens, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, persönliche Ziele, Familienverhältnisse und erbrechtliche Absicherungen, Steuern, politische Entwicklungen usw.).

Bei der AHV steht die Erhöhung des Rentenalters zur Diskussion. Die Angleichung des Pensionsalters der Frauen an dasjenige der

Männer ist vorgesehen, muss politisch aber vermutlich irgendwie abgefedert werden. Eine weitere Erhöhung auf 66 oder 67 Jahre scheint es politisch sehr schwer zu haben.

Eine weitere Flexibilisierung des Pensionsalters scheint angezeigt. Bisher besteht bei der AHV die Möglichkeit zur Frühpensionierung mit Rentenkürzung um maximal 2 Jahre, ein Aufschub um maximal 5 Jahre. Beim BVG sind Vorbezüge 5 Jahre früher möglich, natürlich ebenfalls mit Rentenkürzung; ein Aufschub ist ebenfalls für 5 Jahre möglich, falls weiter gearbeitet wird. Eine andere Frage steht im Raum: werden ältere Mitarbeitende in der Praxis überhaupt noch beschäftigt/angestellt???

Analyse und Handeln – Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Machen Sie sich Gedanken über Ihre Vorsorge, und planen Sie Ihre Pensionierung rechtzeitig. Grundlage dazu bildet primär Ihr Vorsorgeausweis, den Sie jährlich von Ihrer Pensionskasse erhalten, sowie die Auszüge zur 3. Säule. Kontrollieren und verfolgen Sie Ihre Vermögensbildung und Ihre Rentenerwartungen.

Grundlage für die Planung ist auch Ihr Lebensverbrauch. Machen Sie sich Gedanken zum Budget im Alter. Wir können Ihnen bei Bedarf zur geplanten Einkommens- und Vermögensentwicklung oder auch zum Budgetieren raffinierte Excel-Vorlagen zur Verfügung stellen.

Aus Erfahrung lassen sich als Leitlinien die folgenden Empfehlungen geben:

Tipps

- ▶ **Planen Sie Ihre Pensionierung rechtzeitig.** Spätestens mit 55 Jahren, lieber früher, sollten Sie Ihr Vermögen, Ihre Ausgaben und Ihre Einnahmen gegenüberstellen und Ihre Wünsche und Erwartungen konkretisieren.
- ▶ **Eventuell ist eine Teilpensionierung sinnvoll.** Sie können meistens frühzeitig auf ein Teilzeitpensum wechseln und damit auch die BVG-Auszahlung aufsplitten. Ev. lassen sich somit auch sinkende Umwandlungssätze abfedern. Zu bedenken ist allerdings, dass auch die angesparten Vorsorgegelder inkl. Zinsen tiefer ausfallen.
- ▶ **Zahlen Sie in die 2. und 3. Säule ein.** Meistens ist es möglich, freiwillig Zusatzbeiträge in die Pensionskasse einzuzahlen und diese Beiträge vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Speziell attraktiv ist das, wenn Sie Sonderzahlungen erhalten (z.B. Bonus, Dividende usw.).
- ▶ **Lassen Sie Guthaben lange liegen.** Zinserträge und Vermögen in der 2. und 3. Säule unterliegen nicht der Einkommens- oder Vermögenssteuer. Erst bei der Auszahlung werden sie steuerlich wirksam. Die Besteuerung der Auszahlung ist i.d.R. wesentlich günstiger als der Abzug beim Einzahlen.

BELEHNUNGSHÖHE

HYPOTHEKEN

GEWINN

► **Mischen Sie Rente und Kapital.** Angesichts der sinkenden Umwandlungssätze wird der Kapitalbezug für viele attraktiver. Natürlich steht dem das «Langleberisiko» gegenüber. Irgendwann ist das Kapital aufgebraucht.

► **Amortisieren Sie Ihre Hypothek sorgfältig.** Die Beurteilung Ihrer Verschuldungssituation durch die Banken fällt als Rentner oft strenger aus. Belehnungshöhe und Tragbarkeit müssen gegeben sein, auch als Rentner. Es kann sich empfehlen, anstelle von Hypothekensamortisationen ein Polster an flüssigen Mitteln aufzubauen.

Der BVG-Plan kann freiwillig erweitert werden. So können im BVG z.B. höhere Löhne versichert werden oder auch höhere Sparbeiträge abgemacht werden. Es ist auch möglich, eine separate Kaderversicherung einzurichten.

Tipps

► **Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter.** Wir wissen, dass sich viele Mitarbeitende kaum mit ihrer Vorsorge auseinandersetzen. Hier können Sie eingreifen und die Vorsorge thematisieren.

Zum Schluss

Und noch ein Wort an die Unternehmer

Ein attraktiver Arbeitgeber hat ein gutes Vorsorgewerk. Je stärker der Kampf um die fähigsten Mitarbeiter wird, desto mehr gilt es, allenfalls auch mit einer überdurchschnittlichen Vorsorge zu glänzen. Natürlich wird das vor allem von Jüngeren nicht unbedingt geschätzt. Aber: «Tue Gutes und sprich davon.»

Ich mag mich noch gut an die Zeit vor Einführung des BVG erinnern. Mir sind damals verschiedene Arbeitgeber begegnet, die bei einem erfolgreichen Geschäftsgang die Gewinnverwendung gesplittet haben: etwas für die Aktionäre, etwas für die Reserven, etwas aber auch für die Mitarbeitenden. Vielleicht lässt sich dieser Gedanke wieder aufnehmen.

Das Thema Vorsorge ist brennend heiss, wird immer noch heisser. Es wird vieles auf dem Buckel der Arbeitnehmer ausgetragen, mit der Konsequenz, dass die Vorsorgegelder sinken werden. Das kann dramatische Ausmassen annehmen. Dass mit dem Thema auch (Partei-) Politik gemacht wird, liegt auf der Hand. Deshalb ist die Aussicht auf Gegenmassnahmen etwas getrübt. Längst fällige Rentenreformen haben es politisch schon in der Vergangenheit immer schwer gehabt. Das ruft nach mehr Eigenverantwortung.

VERSCHULDUNGSSITUATION AMORTISATIONEN UNVERWENDUNG VORSORGEGELDER



RUHM UND EHRE RÜTHNER FUSS



UNIHOCKEY- UND FUSSBALLGRÜMPELTURNIER

von Kevin Lüchinger und
Raphael Ammann



Eines schon mal vorweg: Das KS-Team gibt nicht nur im Büro, sondern auch auf den Sportplätzen vollgas!



Am Freitagabend, 15. April 2016 fand in der Sporthalle Wyden in Widnau das Sponsoren-Unihockeyturnier der Rheintal Gators statt. Ideal für das KS-Team, um mitten in der beruflichen Saison mal für etwas Abwechslung zu sorgen. Auf dem Spielplan standen fünf packende Begegnungen um «Ruhm und Ehre». Die lautstarke Unterstützung der Zuschauer (danke Andy) brachte uns sichtlich Erfolg. Mit vier Siegen und einem Unentschieden standen wir am Ende des Turniers souverän an der Tabellenspitze. Resultate waren jedoch an diesem Abend Nebensache. Schön war vor allem das Beisammensein mit unserem Team, den gegnerischen Mannschaften und den Gators – vielen Dank nochmals an dieser Stelle an die Gators für den gelungenen Anlass, Speis, Trank, Trank und Trank.

SPONSOREN UNIHOCKEYTURNIER FUSSBALLGRÜMPELI KOMBINATIONSFUSSBALL



Auch am traditionellen Rüthner-Fussballgrümpeli Anfang Juli 2016 stand das KS-Team wieder bereit. Mit der 4. Teilnahme in Folge wird es auch für die KS Treuhand AG langsam zur Tradition.

Wir starteten diesmal wieder bei den «Gemischten» - das heisst, es mussten immer drei Frauen auf dem Platz stehen. Mit leichtfüssigem Kombinationsfussball haben wir vor allem versucht den Zuschauern etwas zu bieten. Miteinander und auch mit den gegnerischen Mannschaften hatten wir riesigen Spass. Auch das Wetter machte mit. Auf dem Thermometer standen über 30 Grad - so gingen wir nach den Spielen dann auch gleich in die 3. Halbzeit über um den Durst zu stillen. Kurz zusammengefasst – ein herrlicher Sommertag mit Team, Fussballfreunden und Festwirtschaft. Bis zum nächsten Mal!

KS-AUSFLUG VOM 2. SEPTEMBER 2016

von Daria Riedener

Unser alljährlicher Mitarbeiterausflug fand am Freitag, 2. September 2016 statt. Treffpunkt war um 07:15 Uhr vor dem Jakobihus in Widnau mit perfekten Wetterbedingungen. Als Erstes gab es von den Organisatoren des Ausfluges Raphael, Kevin und Martin einen kleinen z'Morga als Stärkung. Danach ging es in einem Büssli auf die Autobahn in Richtung Zürich. Niemand ausser das OK-Team wusste, wohin die Fahrt geht. In St. Gallen angekommen liefen wir in die Stadtmitte und alle begannen zu rätseln, was wir wohl vorhaben.

1 Mission – 1 Stunde

1 Team – 1 Ziel

Vor dem Gebäude lüfteten die Organisatoren das lang gewährte Geheimnis – wir befanden uns vor der Escape Company (auch bekannt als «Escape Room»). Ziel des Escape Room ist es, in vorgegebener Zeit in einem Team in unterschiedlichen Räumen das Rätsel zu lösen – Hochspannung garantiert! Wir teilten uns in vier Teams auf. Da nur zwei Rätsel zur selben Zeit gelöst werden konnten, teilten wir uns weiter auf. Zwei Viererteams gingen gemütlich einen Kaffee trinken und für die anderen beiden Teams galt es bereits ernst – danach wurde gewechselt. Die beiden InstruktorInnen des Escape Rooms erklärten uns die Geschichten zu den Rätseln. Das erste Rätsel hiess «Top Secret». Unheimliche Gerüchte über ein geheimnisvolles Labor machen die Runde und niemand weiss, was da vor sich geht. Wir sind eine Aktivistengruppe einer Enthüllungsplattform, die von



dieser Geheimnistuerei genug hat und schlimme Absichten befürchtet – doch was befindet sich wirklich innerhalb dieses Gebäudes? Das zweite Rätsel nannte sich «Bank Job». Die Gruppenmitglieder sind mutige Kinder eines südamerikanischen Indianervolkes. Die heilige Goldmaske des Volkes wurde von einem Kunstsammler gestohlen. Der Stammesälteste schickt euch auf die Mission, die Maske zurückzuholen. Die Spuren führen zu einer Privatbank, bei der die Maske verwahrt sein soll. Zwei spannende Rätsel, die in 60 Minuten in ganz unterschiedlichen Räumen gelöst werden mussten. Nun hiess es also Vorhang auf, Tür zu, das Abenteuer beginnt... Ticktack, Ticktack, Ticktack.... Mit viel Kreativität, Spass, Adrenalin und dem ein oder anderen Tipp 😊 konnten alle Gruppen die Rätsel erfolgreich lösen.



Nehmed Platz, Chinder

Mit viel Gesprächsstoff und einem ersten Hungergefühl ging es mit dem Büssli weiter nach Waldegg. Es soll eine Reise in die Vergangenheit werden, genauer gesagt in die 4. Klasse! Für alle gilt also Schultasche schnappen und Platz nehmen. Unser Lehrer Herr Habersack begrüßte die ganze Klasse. Alle Schüler bekamen neue Namen. Wir hiessen also nicht mehr Sjlea, Patrick, Bettina oder Stefan sondern Frieda, Eugen, Bisch, Zischgeli oder Achmed. 😊

PE COMPANY HOCHSPANNUNG

TOP SECRET LEHRER HABERSACK

OMPE KLASSENZIMMER

Es erwartete uns eine spitzbübische Schulstunde, in der besonders viel gelacht und herumgealbert wurde (zum Glück haben alle einen Decknamen). Da ist mal Joggeli – schreiben in Schnürlischrift an der



Tafel, schafft er das? Gottlieb macht lieber Seich, anstatt die Namen der Schüler im Klassenspiegel unseres Schulheftes einzutragen. Albertli kämpft mit Feder und Tinte und hat bereits sein ganzes Schulheft verkleckert. Da hilft auch kein «Tintelompe» mehr. Achmed weiss wie immer nicht, wo sein Platz ist und muss als Strafe etwas vorlesen. Endlich Pause! Es gibt eine feine Suppe mit feinem, frischen Brot als Stärkung.

Den Hauptgang müssen wir uns zuerst verdienen. Rechnen ist angesagt, das müsste uns ja liegen! Aber weit gefehlt, so viele Schüler standen in der Ecke weil sie nicht zählen konnten. 😊 Zur Strafe gab es ein kleines Ständchen für die anderen Mitschüler. In einem dicken Buch gab es dann Steak mit Gemüse und Knöpfli – sehr lecker! Nachdem alle gegessen hatten, wurde die Klasse in zwei Gruppen eingeteilt und es war Zeit für die Geschichts- und Musikstunde. Herr Habersack wollte von uns wissen, wie hoch der Sântis ist, was «Pomeranze» bedeutet und, und, und. Ab und zu flog mal ein Papierflieger, Tintelompe oder Schätzlibrief durch das Klassenzimmer. Danach spielte Herr Habersack Lieder auf seiner Handorgel und die Schüler mussten die Titel erraten. Es gab da ein paar Streber, die allen anderen Schülern die Show stahlen.

Zeit für das traditionelle Schulreisli. Die beiden Teams mussten weiter gegeneinander antreten. Zuerst bei

einem Outdoor Memory und danach hiess es Tiere suchen in einem Text. Auch auf dem Schulreisli kam der Spass nicht zu kurz, es war tanzen angesagt. Als Abschluss unserer Schulreise durften wir einen Blick in die Bäckerei und den Weinkeller werfen. Ja unser Herr Lehrer, er mag halt nicht alle Schüler gleich gerne, das ist allen klar geworden bei der Zeugnisverteilung. Da gab's viele Rügen und Stempel. Einige müssen die 4. Klasse sogar wiederholen. Nach dem Zeugnisstress gab es noch eine Belohnung für alle, nämlich Dessert. Dann hatten wir endlich Ferien – juhui!

Eine ruhige Kugel schieben

Zuerst die Arbeit, dann das Ver-



gnügen - das gilt wohl auch für unseren Ausflug. Am späten Nachmittag ging es weiter nach Widnau in das Bowlingcenter. In drei Teams eingeteilt genossen wir ein, zwei Runden beim Bowling. Danach spielten ein paar noch eine Runde Dart, Billard oder anderes. Zum Abschluss durften wir einen feinen z'Nacht im Restaurant Hecht in Widnau geniessen. Wie jedes Jahr war es ein gelungener Tag mit vielen unvergesslichen und sehr amüsanten Momenten. **Vielen Dank an das Organisationsteam!**





KS
TREUHAND

Herzlich
Willkommen



A: über die Sitter



F: Sevelen



H: Gaissau

PREISÜBERGABE DES WETTBEWERBS VOM KS INFO 2016/1

von Martin Grüninger

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2016/1 «Raten Sie ein wenig um die Geschichte von Holzbrücken in der Ostschweiz» hat unsere Glücksfee Simone Segmüller den glücklichen Gewinner gezogen. Wir gratulieren Severin Heeb (Geigenbau, Rebstein) herzlich zum Gewinn. Severin Heeb hat einen Gutschein für die Wirtschaft zum Schlössli-Haggen erhalten. Vorher oder auch nachher besteht die Möglichkeit den St.Galler Brückenweg zu absolvieren. Während der abwechslungsreichen Wanderung entlang der Sitter erfährt man viel Wissenswertes über den Bau und die Konstruktion der Brücken.

Wie die richtigen Antworten waren, sehen Sie rechts!



L: Grubenmann

KS Wettbewerb

Sie sind von Wanderern, Mountainbikefahrern, Gleitschirmpiloten, Extremsportlern und Familien gleichermaßen beliebt. Die Berggasthäuser in unserer Region. Seit 1912 der erste Zug nach Wasserauen fuhr und mit dem Entstehen der Bergbahnen zwischen 1935-1964 sind richtige Wirte-Dynastien entstanden. Wie Pilze schossen die Gasthäuser aus dem Alpstein. Der Äscher, auf 1'457m üM soll die älteste Gaststätte sein. Heute trifft man von Whisky bis zu einem zweiten Gabelbesteck für CHF 2.– allerlei Erlebnisreiches, Spannendes, Neues, Althergebrachtes, Gastronomisches, Einfaches und Komfortables an und kann die ganze Region mit interessanten Zwischenstopps auf seinen Unternehmungen abwandern.

Können Sie die richtigen Orte und Gasthäuser den Bildern zuordnen?

Als Gewinn verlosen wir einen Preis mit Bezug zum Wettbewerbsthema.

Berggasthaus 1: Das Berggasthaus ist in einer Stunde ab der Bergstation Ebenalpbahn auf wunderschönem, einfachem Wanderweg erreichbar. Vom Gipfel geniessen Sie eine aussergewöhnliche Rundschau von Pilatus bis Zugspitze und weit über den Bodensee. Man kann eine Nacht in einem der nostalgischen Doppelzimmer oder in den neu ausgebauten Mehrbettzimmern verbringen. Am Morgen können Sie die anspruchsvolle Bergtour auf den Säntis in Angriff nehmen. **Wo ist dieses Restaurant?**

A: Ebenalp

B: Meglisalp

C: Schäfler



Berggasthaus 2: Im Sommer mit dem Bike oder zu Fuß, im Winter mit dem Rodel: Die Alpe ist bei den Outdoorsportlern in der weiteren Umgebung von Hohenems omnipräsent. Man trifft sich zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter in der gemütlichen Alpwirtschaft, und man hat meist eine Stirnlampe dabei, weil es immer wieder später wird, als man geplant hat. Die Alpe ist ein Familien- und Alpbetrieb, 980 m über dem Meeresspiegel mit einem einfachen aber urigen Ambiente. Inmitten der Voralpen gelegen erleben Sie hier eine wunderschöne Aussicht in die Schweiz und nach Deutschland. **Wie heisst die Alpe?**

D: Sol Alpe

E: Emser Alpe

F: Xsohl Alpe



Berggasthaus 3: Seit Ashton Kutcher dieses aussergewöhnliche Gasthaus an der Felswand an seine Facebook-Freunde empfohlen hat, ist das Restaurant auch in Amerika bekannt. Das Gasthaus schaffte es unter anderem in «Places to see before you die» und es wurde vom US-Portal Huffington Post zum «interessantesten Restaurant der Welt» gekürt. Bis wieder Bären dort in Ruhe in der Höhle hausen, wird es wohl bis zur nächsten Eiszeit gehen. **Wie heisst das Berggasthaus?**

G: Oehli

H: Aescher

I: Tierwies



Berggasthaus 4: Die legendäre Schwamm-Marie führte das Berggasthaus 32 Jahre lang. Der auf 1100 m ü. M. gelegene Schwamm ist Ausgangspunkt für interessante Mountainbike Touren und Wanderungen oder einem Besuch in der Kristallhöhle. Wer möchte, kann sogar im Matratzenlager übernachten. Der Ausblick übers Rheintal ist gewaltig. Es ist eine landschaftlich reizvolle Alpe, die – ausser mit einem Bus – gut zugänglich ist. **Wie heisst das bekannte Berggasthaus?**

K: Diepoldauer Schwamm

L: Montlinger Schwamm

M: Eggli Schwamm



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns eine E-Mail:

info@kstreuhand.ch oder einen Fax (071 757 07 08) mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2017. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten **KSinfo** geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

Patrick Blättler, lic. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Andy Fehr, Dipl. Treuhandexperte
Stefan Hutter, Dipl. Steuerexperte
Hans Keel, lic. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dr. Pepe Sonderegger, Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer

KS Treuhand AG
Bahnhofstrasse 14
9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
Fax 071 757 07 08
info@kstreuhand.ch www.kstreuhand.ch

